

# **Sportclub Union Emlichheim e. V.**

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Sportclub Union Emlichheim“, hat seinen Sitz in Emlichheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nordhorn eingetragen.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist es, Sportarten der dem Landessportbund Niedersachsen angeschlossenen Fachverbände zu betreiben. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Dieser Zweck wird ausschließlich, selbstlos und unmittelbar verfolgt.

Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Der Verein ist gemeinnützig, sein Zweck ist nicht auf Gewinnerzielung abgestimmt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein gehört dem "Landessportbund Niedersachsen e.V." und den einzelnen Fachverbänden als Mitglied an.

### **§ 4**

#### **Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt.

### **§ 5**

#### **Gliederung des Vereins**

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die Pflege einer einzigen Sportart betreiben.

Jede Abteilung gliedert sich in Unterabteilungen, und zwar

a) für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre,

b) für Erwachsene über 18 Jahre.

Jeder Abteilung steht ein/e Abteilungsleiter/in vor, der/die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt.

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

Mitgliedschaft

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)**

Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Für Minderjährige ist die schriftliche Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitgliedschaft ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist.

## **§ 7 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

## **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung jeweils zum Schluss eines Quartals,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

## **§ 9 Ausschließungsgründe**

Die Ausschließung eines Mitglieds (§ 8 b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) Wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Über die Ausschließung eines Mitglieds entscheidet der Ehrenrat als Schiedsgericht. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss hat das Schiedsgericht das betroffene Mitglied zu einer mündlichen Verhandlung zu laden. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Betroffenen mittels Einschreiben zuzustellen. Der engere Vorstand ist über die Entscheidung des Ehrenrates zu verständigen.

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 10 Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt,

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt.
- b) die Einrichtung des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben,
- d) vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.

## **§ 11 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen und der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit sie deren Sportarten betreiben, zu achten und auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben,
- e) in allen Angelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen, den im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.

## **Organe des Vereins**

### **§ 12 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Abteilungsvorstände,
- d) der Ehrenrat.

Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe ist ehrenamtlich. Eine Vergütung der Auslagen findet nur nach den Bestimmungen der Finanzordnung statt. Eine jährliche Ehrenamtszuschale kann nach den gesetzlichen Bestimmungen gezahlt werden.

## **Mitgliederversammlung**

### **§ 13 Zusammentreffen und Vorsitz**

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16

Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung unterscheidet

- a) ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung),
- b) außerordentliche Mitgliederversammlung.

Die Jahreshauptversammlung soll jährlich spätestens im vierten Quartal stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch Anschlag in den Aushängekästen des Vereins unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens vierzehn Tagen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten es beantragen.

Anträge zur Tagesordnung sind acht Tage vor den Mitgliederversammlungen beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der 1. Vorsitzende, bei Abwesenheit der 2. bzw. 3. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 22 und 23.

#### **§ 14 Aufgaben**

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Wahl der Abteilungsvorstandsmitglieder, soweit diese nicht bereits in den Abteilungsversammlungen gewählt worden sind und Bestätigung der von den Jugendabteilungen gewählten Jugendleiter,
- c) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung,
- g) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung.

#### **§ 15 Tagesordnung**

Jährlich ist eine Jahreshauptversammlung mit mindestens folgender Tagesordnung einzuberufen:

- a) Ordnungsmäßigkeit der Einberufung
- b) Feststellung der erschienenen Mitglieder sowie

- c) der stimmberechtigten Mitglieder
- d) Rechenschaftsbericht der Organsmitglieder und der Kassenprüfer
- e) Beschlussfassung über die Entlastung
- f) Neuwahlen
- g) besondere Anträge

## **§ 16 Vereinsvorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

a) dem engeren oder geschäftsführenden Vorstand mit

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden
3. dem/der 3. Vorsitzenden
4. dem/der 1. Geschäftsführer/in
5. dem/der 2. Geschäftsführer/in
6. dem/der 1. Rechnungsführer/in
7. dem/der 2. Rechnungsführer/in
8. dem/der 2. Schriftführer/in
9. dem/der 1. Schriftführer/in
10. dem/der Sozialwart/in

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vereinsvorstand um ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied ohne besondere Funktion erweitert wird.

b) dem erweiterten Vorstand mit

1. den unter a) 1 -10 genannten Personen
2. den Jugendleitern/-leiterinnen der einzelnen Abteilungen
3. den Abteilungsleitern/-leiterinnen

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Im jährlichen Wechsel werden folgende Mitglieder des engeren und geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam gewählt:

- a) 1. Vorsitzende/r b) 2. Vorsitzende/r
3. Vorsitzende/r 1. Geschäftsführer/in

2. Geschäftsführer/in 1.Rechnungsführer/in

2. Rechnungsführer/in 1.Schriftführer/in

2. Schriftführer/in Sozialwart/in

Die Amtszeit für die unter b) aufgeführten Vorstandsmitglieder beträgt in der ersten Wahlperiode, die mit der Wahl am 29.11.2004 beginnt, ein Jahr.

Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende mit dem/der 2. und

3. Vorsitzenden. Jede/r Vorsitzende kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis des Vereins dürfen der/die 2. oder 3. Vorsitzende den Verein nur vertreten, wenn der/die 1.Vorsitzende verhindert ist.

## **§ 17**

### **Pflichten und Rechte des Vorstandes**

a) Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder

1. Der/Die 1.Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der einzelnen Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer Ehrenrat.

Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

2. Der/Die 2. bzw. 3. Vorsitzende vertritt den 1.Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.

3. Der/Die Geschäftsführer/in erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen.

4. Der/Die Rechnungsführer/in verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Der/Die Rechnungsführer/in ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Angaben durch Belege nachzuweisen. Der/Die Rechnungsführer/in wird im

Verhinderungsfalle von der/dem 1.stellvertretenden Rechnungsführer/in bzw. von der/dem 2. stellvertretenden Rechnungsführer/in vertreten.

5. Der Sozialwart hat sämtliche Sportunfälle von Mitgliedern aufzunehmen und den zuständigen Sportversicherungen zu melden. Er hat auf Befragen jedes Vereinsmitglied über den Umfang des Versicherungsschutzes zu informieren.

## **§ 18 Vereinsabteilungsvorstände**

Die Abteilungsvorstände werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Sie setzen sich zusammen aus einem Abteilungsleiter und einem Stellvertreter der betreffenden Sportart.

Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen. Im Bedarfsfall können dem Abteilungsvorstand weitere Mitglieder angehören. Hierüber entscheidet die Abteilungsversammlung oder die Jahres-hauptversammlung.

## **§ 19 Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und drei Beisitzern. Sie sollen nach Möglichkeit über vierzig Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 20 Aufgaben des Ehrenrates**

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsver- stöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinsangehörigkeit in Zu- sammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 9.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Vereinbarung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafe verhängen:

- a) Verwarnung,
- b) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspen- dierung,
- c) zeitlicher Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb,
- d) Ausschluss aus dem Verein.

Jede dem Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. In Sonderfällen kann der Ehrenrat über die Aufnahme von neuen Mit- gliedern beraten und entscheiden.

## **§ 21 Kassenprüfer**

Zwei Kassenprüfer haben gemeinschaftlich jährlich die Kassenprüfung vorzunehmen.

Alle zwei Jahre scheidet ein Kassenprüfer aus. Die Amtszeit darf nicht länger als vier

Jahre dauern. Die Kassenprüfer haben vor der Jahreshauptversammlung eine Prüfung der Kasse vorzunehmen und deren Ergebnis in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen. Einer der Prüfer hat der Versammlung zu berichten.

## **Allgemeine Schlussbestimmungen**

### **§ 22**

#### **Verfahren der Beschlussfassung aller Organe**

- a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- b) Vorstand und Ehrenrat sind beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Organsmitglieder anwesend sind. Eine ordnungsgemäße Einberufung muss erfolgt sein.
- c) Die Abteilungsvorstände sind beschlussfähig, wenn beide Organsmitglieder anwesend sind und eine ordnungsgemäße Einberufung erfolgt ist.
- d) Die Einberufung von Vorstand, Abteilungsvorständen und Ehrenrat ist ordnungsgemäß, wenn sie acht Tage vor der Versammlungszeit unter Bekanntgabe der Tagesordnung in den Aushängekästen des Vereins durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde. Die Einladung kann auch unter Einhaltung der Frist von drei Tagen schriftlich erfolgen. In dringenden Fällen kann auch kurzfristig eine mündliche Einladung erfolgen. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Sitzungen des Vorstandes finden im übrigen tumusgemäß mindestens einmal monatlich statt.
- e) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der zur Beschlussfassung erforderlichen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben oder in geheimer Wahl. Abstimmungen und Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn dies von einem anwesenden Mitglied beantragt wird.
- f) Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis zwei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Der Antrag muss schriftlich erfolgen. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.
- g) Über sämtliche Versammlungen der einzelnen Organe ist vom Versammlungsleiter oder einer von ihm bestimmten Person ein Protokoll zu führen. Es muss Angaben enthalten über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge sowie das Abstimmungsergebnis und muss ferner Auskunft geben über die in der Versammlung behandelten Punkte. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

Das Protokoll der Jahreshauptversammlung ist vom Schriftführer oder einer dazu benannten Person zu führen. Es muss vom Schriftführer bzw. der dazu benannten Person und vom Versammlungsleiter unterzeichnet sein.

### **§ 23**

#### **Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, über eine Vereinsauflösung eine Mehrheit von vier Fünftel der Stimmberechtigten erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als vier Fünftel der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

### **§ 24**

#### **Vermögen des Vereins**



Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Im Fall der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen oder an eine andere gemeinnützige örtliche Einrichtung, die es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

## **§ 25 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils mit dem 01. Januar.

## **§ 26 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Emlichheim, 22. November 2010